

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1952/53

Beilage 3825**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 29. Januar 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die
Erhebung einer Abgabe zur Förde-
rung der Land- und Forstwirt-
schaft

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 23. Dezember 1952 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme zugeleitet worden.

Die vom Bayerischen Senat mit Beschluß vom 14. November 1952 (Anlage 281) abgegebene gutachtliche Stellungnahme ist in der anliegenden Fassung des Entwurfs bereits verwertet.

(gez.) Dr. Ehard

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung
der Land- und Forstwirtschaft (Lw. Abg. G.)

Art. 1

(1) Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Durchführung der vom Staat anerkannten Aufgaben der berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft (Bayer. Bauernverband nebst Unterorganisationen) wird eine jährliche zweckgebundene Abgabe (Landwirtschaftsabgabe) erhoben.

(2) Die Abgabe dient den Zwecken, die in der Verordnung vom 29. Oktober 1946 (GVBl. 1947 S. 15) und der hierzu erlassenen Bekanntmachung vom 15. Februar 1949 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 9) aufgeführt sind.

Art. 2

Abgabepflichtig sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (auch Stückländereien) im Sinne der §§ 29, 45, 47, 48, 49 und 57 Abs. 1 Ziff. 2 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035).

Art. 3

Von der Abgabe sind befreit die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Gebietskörperschaften, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, der Sozialversicherungsträger, der Anstalten des öffentlichen Rechts und solcher inländischer Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Art. 4

Schuldner der Abgabe sind die Eigentümer der abgabepflichtigen Betriebe.

Art. 5

Die Abgabe beträgt 1,25 vom Tausend des auf volle 100 DM abgerundeten Einheitswerts. Sie wird nicht erhoben, wenn der Einheitswert weniger als 2 000.— DM beträgt.

Art. 6

(1) Im Falle der Fortschreibung des Einheitswertes ist die Abgabe vom fortgeschriebenen Einheitswert zu berechnen.

(2) Im Falle der Nachfeststellung des Einheitswertes ist die Abgabe vom nachträglich festgestellten Einheitswert zu berechnen.

Art. 7

Die Abgabe ist am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Sie ist erstmalig für das Rechnungsjahr 1952 zu erheben. Im Rechnungsjahr 1952 wird sie am 1. März 1953 fällig.

Art. 8

(1) Die Abgabe wird von den Finanzämtern veranlagt und erhoben. Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(2) Das Abgabeaufkommen ist nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 vom Hundert nach Maßgabe des Art. 1 zu verwenden. Es wird dem Bayer. Bauernverband mit der Maßgabe überwiesen, daß der Bayer. Staat nach näherer Bestimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zu einem Viertel des Abgabeaufkommens für die Staatskasse einbehält, solange und soweit er Aufgaben der in Art. 1 bezeichneten Art anstelle des Bayer. Bauernverbandes wahrnimmt.

Art. 9

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 10

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

Begründung

Das Gesetz verpflichtet die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Entrichtung einer jährlichen Abgabe, die für die Zwecke des Berufsstandes bestimmt ist (Landwirtschaftsabgabe). Eine solche Verpflichtung ist für diese Betriebe nichts Neues. Nach dem bayerischen Gesetz über die Bauernkammern vom 20. März 1920 (GVBl. S. 67) hatten sie Umlagen zu zahlen. Als sie 1933 im Reichsnährstand zusammengeschlossen worden waren, erhob dieser nach § 12 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) jährliche Beiträge. Ihre Höhe wechselte. Nach der zuletzt geltenden Beitragsordnung vom 5. Mai 1938 (Reichsnährstandsverordnungsblatt S. 375 und RStBl. S. 791) betrug der Beitrag jährlich 21 v. H. des Grundsteuermeßbetrages. Das entspricht einem Abgabesatz von 1,68 bis annähernd 2,1 v. T. des Einheitswerts. Nach Auflösung des Reichsnährstands wurden die Beiträge seit 1. April 1948 für eine Übergangszeit von 3 Jahren als eine zweckgebundene Abgabe „zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft“ forterhoben. Die Abgabe betrug nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstands im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBL 1948 S. 21) 1 vom Tausend des Einheitswerts, mindestens jedoch 2.— RM jährlich je Betrieb. Um eine Fortsetzung dieser Abgaben handelt es sich bei der Abgabe nach dem vorliegenden Gesetz.

Die Landwirtschaftsabgabe ist eine zweckgebundene Landessteuer, deren Ertrag der Land- und Forstwirtschaft und der Binnenfischerei unmittelbar wieder zugute kommen soll. Es können Förderungsmaßnahmen aller Art aus dem Aufkommen finanziert werden, wie sie in der Bekanntmachung des B. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. Februar 1949 (Staatsanzeiger Nr. 9) näher bezeichnet sind. Sie bilden den Aufgabenbereich des Bayer. Bauernverbands, der mit seinen Untergliederungen die berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft in Bayern darstellt. Der Bauernverband leistet hiernach einerseits den staatlichen Behörden in allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Angelegenheiten Hilfsstellung und ist andererseits selbst Träger der verschiedensten Förderungsmaßnahmen für den Berufsstand. Ihm soll daher auch das Aufkommen aus der Abgabe zufließen, so wie bereits nach § 7 des Reichsnährstandsaufhebungsgesetzes vorgeschrieben war, daß die Abgabe nur zur Durchführung der den berufsständischen Organisationen nach dem Gesetz zufallenden Aufgaben zu dienen habe.

Insofern der Bauernverband daneben auch Aufgaben zur unmittelbaren Förderung seiner Mitglieder erfüllt, deckt er seine Ausgaben durch die Verbandsbeiträge der Mitglieder, die $\frac{1}{2}$ v. T. des Einheitswerts betragen.

Bei der Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und bei der Fachausbildung der bäuerlichen Jugend berühren sich die Aufgabenbereiche des Staates und des Berufsstandes. Da nach der geschichtlichen Entwicklung des landwirtschaftlichen Beratungs- und Schulwesens in Bayern der Staat einen wesentlichen Anteil der erwachsenden Kosten trägt, soll ihm auch ein Teil aus dem Aufkommen der Landwirtschaftsabgabe verbleiben. Er kann neben den Erhebungskosten von 4 v. H. bis zu $\frac{1}{4}$ des Abgabeaufkommens für die Staatskasse einbehalten, solange und soweit er sich an dem dem Bauernverband zuerkannten Aufgabengebiet unmittelbar selbst beteiligt.

Der Kreis der abgabepflichtigen Betriebe (Art. 2) ist der bisherigen Regelung im Reichsnährstandsaufhebungsgesetz (§ 7 Abs. 4) nachgebildet. Zur genaueren Umschreibung wird Bezug genommen auf die Vorschriften des Bewertungsgesetzes über das landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Vermögen, das Weinbauvermögen, das gärtnerische Vermögen und das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen, ferner über den zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Grundbesitz, soweit er, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würde (Betriebsgrundstücke). Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinne des § 49 BewG gehört auch das der Binnenfischerei gewidmete Vermögen. Eine besondere Erwähnung der Betriebe der Binnenfischerei in Art. 2 des Gesetzes erübrigt sich daher.

Da es unzweckmäßig wäre, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die mittelbar oder unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, mit der Abgabe zu belasten, wurden sie in Art. 3 von der Abgabe freigestellt.

Das Aufkommen aus der Abgabe, die auf Grund der am 31. März 1951 außer Kraft getretenen Abgabenordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948 (WiGBL 1949 S. 5) erhoben wurde, betrug im Rechnungsjahr 1950 rund 4,6 Mill. DM. Das Aufkommen aus der Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft wird unter Berücksichtigung der Erhöhung des Abgabesatzes und der Freigrenze auf etwa 5,3 Millionen DM geschätzt.